

# Erster Abschnitt.

## Einleitung.

**Vorbemerkung.** Die gemeinschaftliche Behandlung der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz findet ihre Rechtfertigung in der natürlichen und historischen Einheit des Landes, welche auch nach der Theilung desselben in zwei selbstständige, souveräne, unter der Herrschaft zweier Linien eines Fürstenhauses stehende Staaten in mannichfachen Beziehungen bei Bestand geblieben ist und in der Gemeinsamkeit der beide Staaten umfassenden landständischen Verfassung ihren hauptsächlichsten Ausdruck findet.

Die nachstehend gegebene Darstellung des Mecklenburgischen Staatsrechts will keine erschöpfende Erörterung der Materie sein. Die staatsrechtlichen Verhältnisse Mecklenburgs sind überaus verwickelte, da der in Jahrhunderte langen Kämpfen mit dem Absolutismus ausgebildete landständische Organismus, wenn er sich auch in Mecklenburg gegen die andrängende Idee des modernen Staates im Prinzip behauptet hat, doch im Einzelnen zahllose dieses Prinzip durchbrechende Konzessionen hat machen müssen, so daß das Wesen der meisten staatsrechtlichen Verhältnisse erst bei einem Zurückgehen auf die historische Entwicklung erkannt werden kann.

Uebrigens ist das im Laufe der Zeit aufgehäuften Material so umfangreich und beim Fehlen einer eigentlichen staatsrechtlichen Literatur so schwer zugänglich, daß eine gründliche Darstellung des Mecklenburgischen Staatsrechtes auf dem hier angewiesenen engen Raume völlig unmöglich sein würde.

Das hier Gegebene beschränkt sich demzufolge auf eine Skizze der hauptsächlich in Betracht kommenden Verhältnisse und kann aus den hervorgehobenen, einerseits in der Ueberfülle, andererseits in der Sprödigkeit und Unzugänglichkeit des Stoffes liegenden Gründen weder auf Vollständigkeit Anspruch machen, noch in allen Punkten als unbestritten gelten.

---

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung. Staatsgebiet** <sup>1)</sup>. Das Gebiet der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besteht im Wesentlichen aus dem Lande

1) Literatur: s. die Angaben in Landrecht I, S. 3 bei Note \*.